

Name:

Vereinigte Bürger Deutschlands

Kurzbezeichnung:

VBD

Zusatzbezeichnung:

-

Anschrift:

**Postfach 14 20
63234 Neu-Isenburg**

**Aubergenviller Allee 57
64807 Dieburg**

Telefon:

(0 32 22) 1 49 13 37

Telefax:

(0 32 22) 1 49 13 37

E-Mail:

vorstand@vbd-partei.de

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 18.01.2009)

Name:

Vereinigte Bürger Deutschlands

Kurzbezeichnung:

VBD

Zusatzbezeichnung:

-

Bundesvorstand:

Vorsitzender:

Arnold Lahm

Stellvertreter:

Alexander Reinemann

Steffen Huchstedt

Franz Lehnardt

Markus Müller

Andreas Jensen

Geschäftsführer:

Michael Brucksteg

Schatzmeister:

Sven Hild

Medienbeauftragter:

-

Landesverbände:

./.

Satzung der Partei VBD - VEREINIGTE BÜRGER DEUTSCHLANDS

1. Name und Sitz

- 1.1. Die Partei trägt den Namen Vereinigte Bürger Deutschlands, als Kurzbezeichnung wird VBD verwendet und nachstehend verwandt.
- 1.2. Der Tätigkeitsbereich der VBD ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- 1.3. Der Sitz der Partei VBD befindet sich derzeit in
Matthäus-Merian-Str. 12
D – 56288 Kastellaun

2. Zweck und Ziel

- 2.1. Die VBD sieht sich verpflichtet die im Parteiprogramm festgelegten Ziele mit demokratischen Mitteln und im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland zu verwirklichen.
- 2.2. Die Partei VBD nimmt mit eigenen Wahlvorschlägen an Kommunalwahlen, Landtagswahlen, Bundestagswahlen und Wahlen zum Europäischen Parlament teil.
- 2.3. Es ist ein besonderes Interesse der VBD dem Machtmissbrauch von Interessengruppen entgegenzutreten, sich für die Chancengleichheit aller Bürger in der Bundesrepublik Deutschland einzusetzen und allen Strömungen die die freiheitlich, demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bedrohen entgegenzuwirken.

3. Ordentliche Mitgliedschaft

- 3.1. Ordentliches Mitglied der VBD kann jeder werden, der mindestens sein 16. Lebensjahr vollendet hat, seinen Wohnsitz innerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland hat und deutscher Staatsbürger ist. Angehörige eines Staates der Europäischen Union können ordentliches Mitglied werden sofern sie nachweisbar seit mindestens 4 Jahren in der Bundesrepublik Deutschland leben. Der Bundesvorstand entscheidet über Ausnahmen von diesen Regelungen. Die Mehrheit der Parteimitglieder und des Vorstandes muss jedoch gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 1 ParteienGesetz aus deutschen Staatsbürgern bestehen. Bei Antragstellern die die Volljährigkeit noch nicht erreicht haben bedarf es der Zustimmung der/des Erziehungsberechtigten.
- 3.2. Kein Mitglied kann werden, wer einer Organisation/Vereinigung angehört deren Bestrebungen dem Grundsatzprogramm und Grundsätzen der VBD widersprechen oder wer Mitglied einer anderen Partei ist.
- 3.3. Mitglied eines Orts-, Kreis- oder Landesverbandes wird, wer im Bereich dieser Gebietsvereinigung seinen Wohnsitz hat. Über Ausnahmen entscheidet der Bundesvorstand.
- 3.4. Die Mitgliedschaft wird beim Bundesvorstand beantragt und dieser entscheidet mit der einfachen Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.
- 3.5. Dieser Beschluss ist endgültig und die Anrufung des Schiedsgerichts ist ausgeschlossen. Für die Ablehnung bedarf es keiner Begründung.
- 3.6. Eine Aufnahme kann vom Bundesvorstand widerrufen werden, wenn die antragstellende Person unwahre Angaben im Aufnahmeantrag gemacht hat. Der Widerruf ist unverzüglich nach bekannt werden des Widerrufgrundes auszusprechen und durch den Vorstand zuzustellen. Gegen diesen Widerruf kann das betroffene Mitglied innerhalb von 2 Wochen beim Schiedsgericht Widerspruch einlegen.
- 3.7. Mit seiner Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag stimmt das Mitglied ausdrücklich der Bekanntmachung seiner Mitgliedschaft gegenüber allen ordentlichen Mitgliedern zu. Die Weitergabe von Mitgliederangaben an Dritte ist aus Datenschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig.
- 3.8. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - 3.8.1. Schriftlich erklärter Austritt gegenüber dem Bundesvorstand zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres (31.12.)
 - 3.8.2. Widerruf der Mitgliedschaft
 - 3.8.3. Ausschluss
 - 3.8.4. Rechtskräftige Aberkennung der Wählbarkeit, des Wahlrechts oder der Amtsfähigkeit
 - 3.8.5. Tod

4. Fördermitgliedschaft

- 4.1. Eine Fördermitgliedschaft in Form von finanzieller, materieller oder ideeller Unterstützung ist möglich.
- 4.2. Der Antrag auf Fördermitgliedschaft ist an den Bundesvorstand zu richten.
- 4.3. Dem Fördermitglied kann auf Mitgliederversammlungen das Rederecht eingeräumt werden, weitere Rechte hat das Fördermitglied nicht.

5. Rechte von ordentlichen Mitglieder

- 5.1. Das ordentliche Mitglied hat das Recht durch mündliche oder schriftliche Beiträge, Anträge und Teilnahme an Abstimmungen und Wahlen sowie durch Anregungen und Kritik an der politischen Willensbildung mitzuwirken soweit dies durch wahlrechtliche Vorschriften nicht ausgeschlossen wird.
- 5.2. Jedes ordentliche Mitglied ist im Rahmen der Satzung berechtigt, an Veranstaltungen, Wahlen, Abstimmungen und an Arbeitskreisen teilzunehmen. Es hat im Rahmen der entsprechenden Geschäftsordnungen Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht. Vor jeder Beschlussfassung haben die im Rahmen der Satzung zur Mitwirkung berechtigten ordentlichen Mitglieder das Recht, Fragen zu stellen und die eigene Meinung zur anstehenden Entscheidung vorzutragen.
- 5.3. Mehr als ein Viertel aller ordentlichen Parteimitglieder, sowie auch auf allen Ebenen der Partei in den Gebietsorganisationen bestehen, haben das Recht unter Angabe der Gründe schriftlich eine außerordentliche Mitgliederversammlung der Gebietsvereinigung unter Einbehaltung der Geschäftsordnung zu verlangen. Diesem Verlangen muss der Vorstand der Gebietsvereinigung nachkommen und innerhalb einer Frist von 14 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

6. Mitgliederpflichten

- 6.1. Jedes Mitglied hat die Ziele der VBD gemäß der Satzung in ihrer jeweils gültigen Fassung und dem Grundsatzprogramm zu unterstützen.

- 6.2. Jedes ordentliche Mitglied verpflichtet sich:
 - 6.2.1. Die Änderung seines Wohnsitzes unverzüglich dem Vorstand seiner Gebietsvereinigung mitzuteilen
 - 6.2.2. Den beschlossenen Mitgliedsbeitrag fristgerecht zu zahlen
- 6.3. Die Erstattung von Kosten und notwendigen Auslagen, die einem Amtsträger oder einem beauftragtem Mitglied durch Ausübung des Amtes oder des Auftrages entstehen müssen vor dem Entstehen bei der zuständigen Gebietsvereinigung beantragt werden, entsprechende Nachweise müssen dem Antrag beigefügt werden. Für Reisekosten findet das Bundesreisekostengesetz in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung. Die Kostenerstattung kann nur bei entsprechender Haushaltslage stattfinden
- 6.4. Einem Bewerber bei öffentlichen Wahlen, dem Kosten und notwendige Auslagen durch die Kandidatur entstehen, werden diese auf vorherigen Antrag, mit den entsprechenden Nachweisen, aus der Wahlkampfkostenrückerstattung erstattet.
- 6.5. Die Erstattungen werden vom Bundesvorstand einheitlich geregelt. Bewerber bei öffentlichen Wahlen haben Anspruch auf Kostenerstattung nur in Höhe des Wahlkampfaufhaltes und der anteiligen Wahlkampfkostenrückerstattung.

7. Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

- 7.1. Mitglieder, die gegen die Satzung, Ordnungen oder das Grundsatzprogramm verstoßen können mit einer Ordnungsmaßnahme belegt werden.
- 7.2. Ordnungsmaßnahmen werden durch den Vorstand der Gebietsvereinigung beantragt, der das Mitglied angehört.
- 7.3. Ordnungsmaßnahmen gegen den Vorstand oder gegen ein Mitglied des Vorstandes können nur vom nächsthöheren Vorstand eingeleitet oder durchgeführt werden. Existiert kein Vorstand der nächsthöheren Gebietsvereinigung entscheidet der Bundesvorstand. Ordnungsmaßnahmen gegen den Bundesvorstand oder ein Mitglied des Bundesvorstandes werden von einer Mitgliederversammlung (ordentlich oder außerordentlich) verhängt.
- 7.4. Ordnungsmaßnahmen sind:
 - 7.4.1. die Rüge
 - 7.4.2. die vorläufige Enthebung von Parteiämtern
 - 7.4.3. die Aberkennung des rechts zur Bekleidung von Parteiämtern
 - 7.4.4. die Anordnung des Ruhens weiterer Mitgliedsrechte
 - 7.4.5. der Parteiausschluss
- 7.5. Ein Mitglied kann maximal zweimal gerügt werden, danach ist eine höhere Ordnungsmaßnahme auszusprechen. Ordnungsmaßnahmen nach 7.4.2 bis 7.4.4 können für die Dauer von sechs Monaten bis 60 Monaten ausgesprochen werden
- 7.6. Wer der Partei durch sein Handeln oder durch sein Verschweigen einer Handlung schweren Schaden zufügt, oder der schwere Schaden nur durch sofortiges Eingreifen verhindert werden kann, kann aus der Partei ausgeschlossen werden.
- 7.7. In schwerwiegenden Fällen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts aus der Partei ausschließen. Der handelnde Vorstand hat unverzüglich ein Ordnungsverfahren beim Schiedsgericht einzuleiten. Das betroffene Mitglied kann ebenfalls unmittelbar das Schiedsgericht anrufen.
- 7.8. Über die Anträge entscheidet das Schiedsgericht. Der Spruch des Schiedsgerichts muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Wird der Spruch des Schiedsgerichts von der Mitgliederversammlung zurückgewiesen muss das Schiedsgericht den Fall erneut verhandeln.
- 7.9. Schiedsgerichte müssen ihre Entscheidungen schriftlich begründen.
- 7.10. Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge besteht bei Parteiausschluss nicht.
- 7.11. Der Gebietsvorstand kann einen Spruch des Schiedsgerichts abmildern wenn das Mitglied sich in besonderer Weise für die Partei ausgezeichnet hat. Ein Parteiausschluss bleibt hiervon unberührt. Eine erneute Aufnahme des aus-geschlossenen Mitglieds in die Partei bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Bundesvorstandes und der nachweislichen Wiedergutmachung des entstandenen Schadens.

8. Gliederung

- 8.1. Ortsverbände
 - 8.1.1. Ortsverbände werden gegründet wenn die Mitgliederzahl von 10 erreicht wird
- 8.2. Kreisverbände
 - 8.2.1. Kreisverbände werden in kreisfreien Städten und Landkreisen gegründet wenn die Mitgliederzahl von 25 erreicht wird
- 8.3. Landesverbände
 - 8.3.1. Landesverbände werden gegründet wenn:
 - 8.3.2. in einem Bundesland mindestens 5 Ortsverbände, oder
 - 8.3.3. mindestens 3 Kreisverbände oder
 - 8.3.4. mindestens 1 Kreisverband und 3 Ortsverbände gegründet wurden.
- 8.4. In Bereichen von Mitgliedern, in denen noch keine Gebietsvereinigung gegründet wurde, werden die Mitglieder der nächsthöheren Gebietsvereinigung zugeordnet.
- 8.5. Mitglieder können auf begründeten Antrag, der an den Bundesvorstand zu richten ist, einer anderen Gebietsvereinigung als der für sie zuständigen zugeordnet werden.

9. Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsvereinigungen

- 9.1. Der Bundesvorstand kann gegen Vorstände von Gebietsvereinigungen oder ihre Organe die in schwerwiegender Weise gegen die Satzung, Ordnungen oder das Grundsatzprogramm verstoßen folgende Ordnungsmaßnahmen verhängen:
 - 9.1.1. Verwarnung
 - 9.1.2. Die Enthebung einzelner Vorstandsmitglieder oder des ganzen Vorstandes
- 9.2. Bis zur Neuwahl eines Vorstandsmitglieds oder eines Vorstandes kann

Satzung der Partei VBD - VEREINIGTE BÜRGER DEUTSCHLANDS

ordentlichen Mitgliedern die Wahrnehmung der jeweiligen Aufgaben kommissarisch übertragen werden.

- 9.3. Bei Ordnungsmaßnahmen gegen ein Vorstandsmitglied oder gesamte Vorstände ist die Anrufung des Schiedsgerichts der nächsthöheren Gebietsvereinigung zulässig.

10. Parteiorgane

Parteiorgane sind:

- 10.1. die Mitgliederversammlung
- 10.2. der Vorstand
- 10.3. das Schiedsgericht

11. Mitgliederversammlung

- 11.1. Das oberste Organ der Partei ist die Mitgliederversammlung. Sie wird als ordentliche und als außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 11.2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle untergeordneten Gebietsvereinigungen und deren Mitglieder bindend. Die Mitgliederversammlung auf Bundesebene bestimmt die politischen Zielsetzungen und tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mehr als einem Drittel der unmittelbar untergeordneten Gebietsverbände kann sie auch zu einer außerordentlich Sitzung einberufen werden.
- 11.3. Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein, bei seiner Verhinderung geschieht dies durch zwei seiner Stellvertreter. Die Mitgliederversammlung aller Gebietsvereinigungen beschließt bei Wahlen zum Vorstand. Die Mitgliederversammlung auf Bundesebene beschließt über Partei- und Wahlprogramme, Satzung und Ordnungen, Auflösung oder Verschmelzung mit anderen Parteien.
- 11.4. Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder an, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung nicht länger als zwei Monate mit ihrem Mitgliedsbeitrag im Rückstand sind. Der Mitgliederversammlung gehört der Vorstand oder einer seiner Stellvertreter der übergeordneten Gebietsvereinigung mit beratender Stimme an.
- 11.5. Die Mitgliederversammlung stimmt zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung ab.
- 11.6. Die Liste mit den Tagesordnungspunkten ist jedem Mitglied bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzustellen. Änderungs-/Ergänzungsanträge sind bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem ausrichtenden Vorstand zuzusenden. Über Anträge stimmt die Mitgliederversammlung ab.

12. Gliederung von Vorständen

- 12.1. Der geschäftsführende Vorstand ist das alleinige Entscheidungsgremium zwischen den Mitgliederversammlungen.
- 12.2. Der geschäftsführende Bundesvorstand besteht aus:
 - 12.2.1. Der/dem Vorsitzenden
 - 12.2.2. Bis zu fünf gleichberechtigte stellvertretende Vorsitzende
 - 12.2.3. Die/dem Geschäftsführer/-in
 - 12.2.4. Der/dem Schatzmeister/-in
 - 12.2.5. Die/dem Medienbeauftragte(n)Sie alleine sind stimmberechtigt
- 12.3. Der geschäftsführende Landesvorstand besteht aus:
 - 12.3.1. Der/dem Vorsitzenden
 - 12.3.2. Bis zu drei gleichberechtigte stellvertretende Vorsitzende
 - 12.3.3. Der/dem Schatzmeister/in
 - 12.3.4. Die/dem Medienbeauftragte(n)Sie alleine sind stimmberechtigt
- 12.4. Die Vorstände der übrigen Gebietsvereinigungen bestehen aus:
 - 12.4.1. Der/dem Vorsitzenden
 - 12.4.2. Einer/einem Stellvertreter/in
 - 12.4.3. Der/dem Schatzmeister/inSie alleine sind stimmberechtigt
- 12.5. Die erweiterten Vorstände setzen sich zusammen aus:
 - 12.5.1. dem geschäftsführenden Vorstand
 - 12.5.2. dem Ehrenvorsitzenden ohne Stimmrecht

13. Aufgaben des Vorstandes

Die Aufgaben des Bundesvorstandes/der Vorstände Land/Gebiet regelt die Geschäftsordnung.

14. Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen

Die Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen ist Bestandteil der Geschäftsordnung.

15. Wahlen

- 15.1. Alle Wahlen werden nach den Grundsätzen allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl durchgeführt.
- 15.2. Die eindeutige Kennzeichnung auf Stimmzetteln ist mittels eines Namens oder eines Kreuzes in einer Wahlzelle oder an einem entsprechenden, für andere nicht einsehbaren Ort vorzunehmen. Steht nur ein Bewerber/eine Bewerberin für einen Wahlgang zur Verfügung genügt die eindeutige Willensbekundung durch Ankreuzen des Feldes JA, NEIN oder ENTHALTUNG.
- 15.3. Sonstige Wahlen in gleiche Ämter (z.B. Delegierte) erfolgen grundsätzlich in einem Wahlgang. Der Stimmzettel muss die Namen aller Bewerber in alphabetischer Reihenfolge enthalten. Bei der Wahl darf für jeden Kandidaten/ jede Kandidatin jeweils nur eine Stimme abgegeben werden. Jeder Wähler darf höchstens so viele Stimmen abgeben, wie Kandidaten zu wählen sind. Er muss mindestens 2/3 dieser Anzahl an Stimmen abgeben, sonst ist die Stimmabgabe als ungültig zu werten. Es muss den Mitgliedern Gelegenheit gegeben werden, die Kandidaten einzeln zu befragen.
- 15.4. Bei Wahlen ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Soweit die Mehrheit nicht erreicht wird, findet ein erneuter Wahlgang unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Ein erneuter Wahlgang findet auch statt, wenn eine Entscheidung

zwischen zwei Bewerbern mit gleicher Stimmzahl erforderlich ist.

- 15.5. Die Wahlprüfungskommission besteht aus bis zu zehn Mitgliedern, darunter mindestens einem Mitglied des Vorstandes und drei Vertretern aus den nachgeordneten Verbänden. Die Wahlprüfungskommission prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung. Sie prüft weiter Zahl und Stimmberechtigung der Delegierten. Zu diesem Zweck sind dem Vorsitzenden der Wahlprüfungskommission bis spätestens drei Wochen vor Beginn des Parteitages die Protokolle der Wahlen der Delegierten und die geprüften Unterlagen über die Mitgliederzahlen vorzulegen.

16. Geltung der Satzung und Wahlgesetze

- 16.1. Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und die Satzung der Partei.
- 16.2. Jedes wahlberechtigte, ordentliche Mitglied hat ein freies Vorschlagsrecht. Eine angemessene Vorstellung der Kandidat(inn)en sowie eine Debatte über die Kandidat(inn)en sind zuzulassen. Ehrabschneidende und verletzende Fragen sind nicht zuzulassen. Die Kandidat(inn)en haben über ihre bisherigen politischen Tätigkeiten Auskunft zu erteilen. Sollten Kandidat(inn)en ihre Wiederaufstellung begehren, haben sie umfassend über ihre bisherige Mandatstätigkeit zu berichten.
- 16.3. Die von der Partei aufgestellten Kandidat(inn)en sind als gewählte Abgeordnete Vertreter(innen) des Volkes nur ihrem Gewissen unterworfen und an Aufträge und Beschlüsse nicht gebunden. Die gewählten Kandidat(inn)en verpflichten sich generell, keinen Abstimmungszwang auszuüben oder sich einem solchen zu unterwerfen. Dies schließt eine freiwillige, auf demokratischen Grundsätzen basierende Unterwerfung unter Mehrheitsbeschlüsse ausdrücklich nicht aus. Die gewählten Vertreter(innen) sollen die Programme der Partei vertreten.
- 16.4. Die Nominierung der Kandidat(inn)en findet auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung statt.
- 16.5. An der Aufstellung der Kandidat(inn)en können alle wahlberechtigten Mitglieder mitwirken.

17. Schiedsgerichte

Zusammensetzung und Aufgaben des Schiedsgerichts regelt die Schiedsgerichtsordnung.

18. Beiträge und Finanzen

Beiträge und Finanzen werden in der Beitrags- und Finanzordnung geregelt.

19. Buchführung und Kassenprüfung

siehe Beitrags- und Finanzordnung

20. Parteiauflösung / Verschmelzung

- 20.1. Die Selbstauflösung der Partei oder ihre Verschmelzung mit einer anderen Partei kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung Stimmberechtigten beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens acht Wochen vorher mit Begründung bekannt gegeben worden ist. Der Beschluss regelt zugleich das Verfahren der nach §6 Abs. 2 Nr. 11 des Parteiengesetzes erforderlichen Urabstimmung.
- 20.2. Das Vermögen der VBD fällt bei einer Auflösung einer gemeinnützigen sozialen Einrichtung zu. Hierüber entscheidet die Auflösungsmitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

21. Satzungsänderung

- 21.1. Die Änderungen der Satzung ist zulässig, wenn
 - 21.1.1. der Zweck und die Gestaltung Partei nicht oder nur unwesentlich verändert werden; oder
 - 21.1.2. dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber dem im Zeitpunkt der Entstehung der Partei bestehenden Verhältnisse angebracht ist.
- 21.2. Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen.
- 21.3. Satzungsänderung müssen in der Einladung zur Sitzung angekündigt werden.
- 21.4. Einer Satzungsänderung kann das Mitglied mit Stimmabgabe in der Versammlung oder durch schriftliche Niederschrift beim Vorstand zustimmen/ablehnen.

22. Übergangsregelungen

- 22.1. Bis zur Wahl eines den Bestimmungen des Parteiengesetzes entsprechenden Schiedsgerichtes ist ein Behelfsschiedsgericht entsprechend den personellen Gegebenheiten der Partei einzurichten. Näheres regelt die Schiedsgerichtsordnung.
- 22.2. Auf einer Mitgliederversammlung, die innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung stattfindet, kann diese Satzung mit einfacher Mehrheit der Mitglieder geändert werden.

23. Ausschlussklausel

Scientologen und Radikale deren Wirken gegen die parlamentarische Demokratie, bestehende Gesetze und Ordnungen in jeglicher Form gerichtet ist, sind von einer Parteimitgliedschaft ausgeschlossen. Eine nachträglich festgestellte Mitgliedschaft oder Unterstützung dieser Gruppierungen führt zum sofortigen Parteiausschluss.

24. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die konstituierende Mitgliederversammlung am 20.10.2008 sofort in Kraft.

Geschäftsordnung der VBD – VEREINIGTE BÜRGER DEUTSCHLANDS

§ 1 Beschlussfähigkeit

§ 2 Beschlüsse und Abstimmungen

§ 3 Wahlen

§ 4 Anträge

§ 5 Vorstand

§ 6 Allgemeine Bestimmungen

1. Beschlussfähigkeit

1.1. Beschlussfähigkeit

- 1.1.1. Die Organe der Partei sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- 1.1.2. Die Beschlussunfähigkeit bedarf der Feststellung durch den Vorsitzenden. Die Feststellung erfolgt auf Rüge
 - 1.1.2.1. beim Bundesvorstand von einem Mitglied,
 - 1.1.2.2. beim Bundesparteitag von 25 Mitgliedern.Die Rüge muss bis zur Beschlussfassung über den jeweiligen Verhandlungsgegenstand erhoben werden. Der Vorsitzende kann die Beschlussfassung für kurze Zeit aussetzen.
- 1.1.3. Ist die Beschlussunfähigkeit zu einem Tagesordnungspunkt nach
 - 1.1.2. festgestellt worden, so ist das Organ auf der nächsten Sitzung zu diesem Tagesordnungspunkt ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

2. Beschlüsse und Abstimmungen

2.1. Beschlüsse

- 2.1.1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit (die Ja-Stimmen überwiegen die Nein-Stimmen, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden) gefasst, soweit die Bundessatzung und die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen.
- 2.1.2. Ist in den Satzungen der Partei und in den gesetzlichen Vorschriften eine bestimmte Mitgliederzahl für die Beschlussfassung oder eine Wahl festgelegt, so hat der Versammlungsleiter durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass die vorgeschriebene Mitgliederzahl anwesend ist und die Zustimmung der erforderlichen Mehrheit vorliegt.

2.2. Abstimmungen

- 2.2.1. Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten findet geheime Abstimmung statt.
- 2.2.2. Abänderungs- und Zusatzanträge haben bei der Abstimmung den Vorrang.

3. Wahlen

3.1. Allgemeines

- 3.1.1. Die Wahlen zu den Organen der Bundespartei und ihren Gliederungen, die Wahlen zu den Schiedsgerichten sowie die Aufstellungen von Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen sind schriftlich und geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt und die Satzung der Partei nichts anderes vorschreibt.
- 3.1.2. Jeder gewählte Bewerber hat unverzüglich die Annahme der Wahl zu erklären. Die Erklärung kann auch schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden.

3.2. Vorstandswahlen

- 3.2.1. Bei den Wahlen zum Bundesvorstand, bei den Wahlen zu den Landesvorständen und zu den Vorständen der Gebietsvereinigungen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen (leere, unveränderte oder als Stimmenthaltung gekennzeichnete Stimmzettel) werden bei der Feststellung der Mehrheit mitgezählt. Werden in einem Wahlgang mehrere Kandidaten gewählt, so ist teilweise Stimmenthaltung zulässig; es kann auch mit "nein" gestimmt werden.
- 3.2.2. Hat bei den Einzelwahlen kein Bewerber die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten, ist wie folgt zu verfahren:
 - 3.2.2.1. wenn nur ein einziger Bewerber kandidiert hat, wird neu gewählt,
 - 3.2.2.2. wenn zwei Bewerber kandidieren und beide zusammen mehr als 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt haben, so findet zwischen ihnen eine Stichwahl statt; gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl bekommt. Haben beide zusammen nicht mehr als 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, wird neu gewählt,
 - 3.2.2.3. wenn mehr als zwei Bewerber kandidiert haben, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Ist diese Höchstzahl von mehr als zwei oder die Zweithöchstzahl von mindestens zwei Bewerbern erreicht (Stimmgleichheit), so nehmen

diese Bewerber sämtlich an der Stichwahl teil. Gewählt ist der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl.

- 3.2.3. Sind in einem Wahlgang mehrere Kandidaten zu wählen und haben nicht genügend Kandidaten die absolute Mehrheit erhalten, so findet zwischen den stimmstärksten Kandidaten eine Stichwahl statt. Dabei werden für jede noch zu besetzende Stelle bis zu zwei Kandidaten in der Reihenfolge der im ersten Wahlgang erzielten Stimmen, bei gleicher Stimmenzahl auch alle Bewerber mit dieser Stimmenzahl, zu der Stichwahl zugelassen. In diesem Wahlgang sind die Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen gewählt. Bleibt für eine Stichwahl nur ein Kandidat übrig, so findet für die noch zu besetzende Stelle eine Neuwahl statt.
- 3.2.4. Auf einem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Stimmen abgegeben werden, wie Kandidaten zu wählen sind; anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig. In sämtlichen Stichwahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los aus der Hand des Wahlleiters.
- 3.2.5. Die Mitglieder des Präsidiums des Bundesvorstandes werden – soweit sie ihm nicht schon kraft Amtes angehören – vom Bundesparteitag in Einzelwahl gewählt. Die 16 Beisitzer des Bundesvorstandes werden in einem Wahlgang in verbundener Einzelwahl gewählt. In diesem Wahlgang fordert der Parteitagspräsident vorab die Landesverbände auf, je einen Kandidaten vorzuschlagen. Im Übrigen gilt das Vorschlagsrecht.
- 3.2.6. Die verbundene Einzelwahl ist die Zusammenfassung der Einzelwahlen auf einem Stimmzettel. Sind für einen oder mehrere Plätze Gegenkandidaten vorgeschlagen, ist die Stimmabgabe durch Ankreuzen für jeden Platz vorzunehmen, wobei bei den Plätzen, für die mehrere Bewerber kandidieren, jeweils nur einer der Bewerber für diesen Platz angekreuzt werden kann. Erhält für einen Platz kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet das weitere Verfahren nach § 3 Abs. 3.2 ff 3.2.2 statt. Ist für alle Plätze kein Gegenkandidat vorhanden, kann die ganze Liste durch ein Kreuz gewählt werden.

3.3. Delegiertenwahlen (zurzeit außer Kraft)

- 3.3.1. Bei den Wahlen der Delegierten zum Bundesparteitag und bei den entsprechenden Delegiertenwahlen der Untergliederungen und der Wahl der jeweiligen Ersatzdelegierten wird in einem oder mehreren gemeinsamen Wahlgängen abgestimmt. Es ist zulässig, in demselben Wahlgang auch die Ersatzdelegierten zu wählen.
- 3.3.2. Durch die Satzung oder durch den Beschluss des Wahlgremiums ist vor jedem Wahlgang die Zahl der in ihm zu wählenden Delegierten oder Ersatzdelegierten festzulegen. Auf einem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Stimmen abgegeben werden, wie Delegierte oder Ersatzdelegierte und bei der Wahl in demselben Wahlgang Delegierte und Ersatzdelegierte zu wählen sind. Anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig.
- 3.3.3. Innerhalb eines jeden Wahlgangs gelten diejenigen als gewählt, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben (relative Mehrheit). Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet, sofern es erforderlich ist, das Los aus der Hand des Wahlleiters.
- 3.3.4. Verringert sich die Zahl der Delegierten nach der Wahl, so werden die Delegierten aus dem letzten Wahlgang mit den geringsten Stimmenzahlen Ersatzdelegierte, die im Rang vor den gewählten Ersatzdelegierten stehen. Erhöht sich die Zahl der Delegierten nach der Wahl, so werden die Ersatzdelegierten aus dem ersten Wahlgang mit den höchsten Stimmenzahlen Delegierte, die im Rang hinter den gewählten Delegierten stehen. Scheiden Delegierte aus, ist in gleicher Weise zu verfahren.

3.4. Bundesparteitagspräsidium

Die Mitglieder des Präsidiums des Bundesparteitages werden aus der Mitte des Parteitages gewählt. Das Präsidium des Bundesparteitages regelt seine Geschäftsordnung selbst. Das jeweilige amtierende Mitglied der Präsident des Bundesparteitages.

3.5. Bundesschiedsgericht

- 3.5.1. Der Präsident des Bundesschiedsgerichts und sein Stellvertreter werden in Einzelwahl gemäß § 3 Abs. 3.2 ff 3.2.1 und 3.2.2 gewählt. Sie dürfen nicht demselben Landesverband angehören.
- 3.5.2. Die weiteren drei Beisitzer des Bundesschiedsgerichts und die stellvertretenden Beisitzer werden gemäß § 3 Abs. 3.3 ff 3.3.1 bis 3.3.4 in einem Wahlgang gewählt. Die drei Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen sind als Beisitzer des Bundesschiedsgerichts in der Reihenfolge der erzielten Stimmen gewählt. Für die Wahl der Beisitzer und der stellvertretenden Beisitzer schlägt jeder Landesverband einen Bewerber vor. Die Landesverbände, aus denen der Präsident und sein Stellvertreter stammen, haben kein Vorschlagsrecht. Weitere Vorschläge sind nicht zulässig.
- 3.5.3. Scheidet ein Mitglied des Bundesschiedsgerichts während der Amtsperiode aus, rückt der ranghöchste, bei gleichem Rang der mit der höchsten Stimmenzahl gewählte Amtsinhaber nach.
- 3.5.4. Nachwahlen zum Bundesschiedsgericht finden nur statt, wenn die ordnungsgemäße Besetzung des Bundesschiedsgerichts nicht mehr

Geschäftsordnung der VBD – VEREINIGTE BÜRGER DEUTSCHLANDS

möglich ist.

3.6. Nach- und Ergänzungswahlen

- 3.6.1. Für Nach- und Ergänzungswahlen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Wahlen.
- 3.6.2. Die so nachgewählten Personen führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit.

3.7. Aufstellung der Bewerber für die Wahlen zum Deutschen Bundestag

- 3.7.1. Werden Wahlkreiskandidaten von Mitgliederversammlungen gewählt, sind alle Parteimitglieder als stimmberechtigt einzuladen, die in der Wahlkreise wahlberechtigt sind.
- 3.7.2. Wahlkreiskandidaten werden gemäß § 3 Abs. 3.2 ff 3.2.1 und 3.2.2 gewählt.
- 3.7.3. Werden für die Aufstellung von Wahlkreiskandidaten oder Wahllisten Wahlparteitage gewählt, sind zu der Delegiertenwahl alle Parteimitglieder als stimmberechtigt einzuladen, die in der wählenden Gliederung zu der bevorstehenden Wahl wahlberechtigt sind.
- 3.7.4. Bei der Aufstellung von Wahllisten bestimmt die Wahlversammlung vorab, welche Plätze in Einzelwahl gemäß § 3 Abs. 3.2 ff 3.2.1 und 3.2.2, welche Plätze in verbundener Einzelwahl gemäß § 3 Abs. 3.2 ff 3.2.6 und welche Plätze nach § 3 Abs. 3.3 ff 3.3.1 bis 3.3.3 gewählt werden.

4. Anträge

4.1. Antragstellung

- 4.1.1. Anträge zur Behandlung auf dem Bundesparteitag und Vorschläge zur Wahl auf dem Bundesparteitag können gestellt werden
 - 4.1.1.1. vom Bundesvorstand,
 - 4.1.1.2. von jedem Landesverband,
 - 4.1.1.3. von drei Gebietsvereinigungen unterhalb des Landesverbandes,
 - 4.1.1.4. von 25 Delegierten des Bundesparteitages.
- 4.1.2. Die Anträge zum Bundesparteitag sind bis spätestens vier Wochen vor dessen Beginn schriftlich bei der Bundesgeschäftsstelle einzureichen, die sie den Delegierten des Bundesparteitages binnen einer Frist von einer Woche zuleitet.
- 4.1.3. Die Anträge der Gebietsvereinigungen unterhalb der Landesverbände sind über die Landesverbände einzureichen. Ist die Weiterleitung der Anträge nachweisbar schuldhaft verzögert worden, werden diese auf Verlangen der Antragsteller auf dem Bundesparteitag behandelt.
- 4.1.4. Der Bundesvorstand hat das Recht, Anträge ohne die Fristen des Abs. 4.1.2 schriftlich einzureichen.
- 4.1.5. Die Bundesfachausschüsse und Kommissionen können über den Bundesvorstand Anträge oder Entschlüsse an den Bundesparteitag richten. Sie haben Anträge oder Entschlüsse bis spätestens sechs Wochen vor Beginn des Bundesparteitages dem Bundesvorstand zuzuleiten, der bis spätestens vier Wochen vor dem Bundesparteitag entscheidet, ob er den Antrag übernimmt oder ihn an den Bundesparteitag ohne Übernahme weiterleitet.
- 4.1.6. Zu außerordentlichen Bundesparteitagen, die zu einem bestimmten Thema einberufen worden sind (Themenparteitag), können die Antragsberechtigten nach Abs. 4.1.1 nur zu diesem Thema und ohne Einhaltung einer Frist schriftlich Anträge stellen. Sonstige außerordentliche Bundesparteitage unterliegen den Regeln der Absätze 4.1.1 bis 4.1.5.
- 4.1.7. Ohne Einhaltung der Fristen des Abs. 4.1.2 können Anträge von 50 Delegierten zum Bundesparteitag eingebracht werden (Dringlichkeitsanträge). In diesem Falle beschließt das angerufene Organ ohne Aussprache und ohne Begründung durch die Antragsteller, ob der Antrag behandelt werden soll. Das Recht der sachliche Begründung eines Antrages wird hiervon nicht berührt.
- 4.1.8. Die Landessatzungen müssen Bestimmungen enthalten, in denen das Antragsrecht der Gliederungen zu den Landesparteitagen oder Landes(haupt)ausschüssen sowie zu den Bezirksparteitagen im Sinne des Parteigesetzes geregelt ist.

4.2. Änderungsanträge

Im Laufe der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung kann jedes Mitglied des Organs Anträge dazu stellen. Das Organ entscheidet, ob über solche Anträge sofort verhandelt wird.

4.3. Geschäftsordnungsanträge

Über die Anträge zur Geschäftsordnung wird nach Anhörung je eines Redners für und gegen den Antrag abgestimmt. Die Redezeit ist auf fünf Minuten begrenzt.

4.4. Behandlung der Anträge

- 4.4.1. Anträge werden in der Reihenfolge ihres Einganges behandelt, sofern das Organ nichts anderes beschließt.
- 4.4.2. Der Bundesparteitag kann jeden Antrag ohne Aussprache an ein Gremium oder eine Fraktion der Partei überweisen. Verwiesene Anträge müssen auf die Tagesordnung des nächsten ordentlichen

Bundesparteitages gesetzt werden, soweit dieser kein Themenparteitag ist.

5. Vorstand

5.1. Aufgabenverteilung

- 5.1.1. Der Vorstand regelt seine Verteilung der Aufgaben in einer Vorstandssitzung.
- 5.1.2. Als Aufgabenbereiche werden wie folgt festgelegt:
 - 5.1.2.1. Politsprecher
 - 5.1.2.2. Presse-/Öffentlichkeitsarbeit – Internet und Homepage
 - 5.1.2.3. Mitglieder-/Sponsorengewinnung & Betreuung
 - 5.1.2.4. Mediengestaltung/Werbung/Druck
 - 5.1.2.5. Foren-/Gruppenbetreuung
 - 5.1.2.6. Sitzungsleiter Vorstandssitzungen/Versammlungen
 - 5.1.2.7. Schriftführung bei Sitzungen/Versammlungen
- 5.1.3. Die Belegung erfolgt nach Vorschlag durch die Vorstandsmitglieder und mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 5.1.4. Eine Veröffentlichung erfolgt in der Presse/Homepage und schriftlich im Protokoll der Vorstandssitzung.

5.2. Vertretungsberechtigung

- 5.2.1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem Geschäftsführenden Vorstand, gemäß Satzung § 12.
- 5.2.2. Sie vertreten die Partei gerichtlich und außergerichtlich.
- 5.2.3. Jedes Vorstandsmitglied ist in seiner durch die Mitgliederversammlung gewählten Position Eigenverantwortlich und ohne schriftliche Zustimmung des Gesamtvorstandes tätig.
- 5.2.4. Er handelt Geschäftsführend durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich. Eines dieser Mitglieder muss der Vorsitzende oder einer seiner Vertreter sein.
- 5.2.5. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist intern oder in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 1.500,00 € verpflichtet ist, die schriftliche Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitgliedes einzuholen.

6. Allgemeine Bestimmungen

6.1. Redezeit

- 6.1.1. Auf Antrag eines Delegierten kann der Bundesparteitag jederzeit eine Beschränkung der Redezeit und Schluss der Rednerliste beschließen; auf Antrag eines Delegierten, der zur Sache noch nicht gesprochen hat, auch Schluss der Debatte.
- 6.1.2. Entsprechendes gilt für die übrigen Organe.

6.2. Vertraulichkeit

Beratungen und Beschlüsse eines Organs der Partei oder beratender Gremien können durch Beschluss für vertraulich erklärt werden. In diesem Beschluss ist auszusprechen, was unter Vertraulichkeit im einzelnen Falle zu verstehen ist.

6.3. Fristenberechnungen und Ladungen

- 6.3.1. Bei Fristen wird der Tag des Eingangs bzw. der Tag der Absendung nicht eingerechnet.
- 6.3.2. Einladungen erfolgen schriftlich. Die Einladungsfrist ist gewahrt, wenn die Einladung rechtzeitig abgesandt worden ist.
- 6.3.3. Die Schriftform der Einladung kann ersetzt werden durch Übersendung in elektronischer Form (E-Mail oder Fax), wenn vorher das Mitglied auf der Geschäftsstelle des einladenden Verbandes seine schriftliche Einwilligung hinterlegt hat, in welcher Empfangsart, unter welcher Adresse und an welchem Empfangsapparat Einladungen an das Mitglied versandt werden können.

6.4. Protokoll

- 6.4.1. Von den Verhandlungen des Bundesparteitages ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen festgehalten werden müssen. Daneben können die Verhandlungen auf elektronischen Datenträgern aufgezeichnet werden. Ein Auszug mit dem Wortlaut aller gefassten Beschlüsse und dem Ergebnis der Wahlen ist den Landesverbänden mitzuteilen.
- 6.4.2. Die Niederschrift nach Abs. 5.4.1 wird vom Protokollführer und dem Bundesvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter (§ 26 BGB) unterzeichnet.

6.5. Ergänzende Bestimmungen

Soweit die gesetzlichen Bestimmungen, die Bundessatzung und diese Geschäftsordnung nicht ausdrückliche Vorschriften enthalten, gilt die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestags entsprechend.

6.6. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme durch die konstituierende Mitgliederversammlung am 20.10.2008 sofort in Kraft.

Finanz-/Beitragsordnung der Partei VBD – VEREINIGTE BÜRGER DEUTSCHLANDS

§ 1 Haushalts- und Finanzplanung

§ 2 Finanzielle Mittel und Ausgaben

§ 3 Beitragsordnung

§ 4 Buchführung und Rechnungswesen

§ 5 Allgemeine Bestimmungen

1. Haushalts- und Finanzplanung

1.1. Zweck

- 1.1.1. Die Finanz- und Beitragsordnung der Partei Vereinigte Bürger Deutschlands regelt das Finanz- und Beitragswesen des Bundesverbandes und seiner Gebietsvereinigungen.
- 1.1.2. Gliederungen des Bundesverbandes erfolgen bei Bedarf.

1.2. Haushaltsplanung

- 1.2.1. Der Bundesverband und die Landesverbände stellen vor Beginn des Rechnungsjahres den Haushaltsplan auf. Den anderen Gebietsvereinigungen wird dieses empfohlen.
- 1.2.2. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.2.3. Die Haushaltspläne werden von den Schatzmeistern, im Bundesverband in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer der Bundespartei, entworfen und spätestens zu Beginn des Rechnungsjahres den Vorständen zur Entscheidung vorgelegt. Die Vorstände übernehmen die Verantwortung für die Haushaltspläne.
- 1.2.4. Der Schatzmeister, im Bundesverband in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer der Bundespartei, legt jährlich bis spätestens 31. März eine Finanzplanung für die nächsten 3 Jahre vor.

1.3. Finanzplanung

- 1.3.1. Der Bundesverband und die Landesverbände stellen für den Zeitraum von einem Jahr einen Finanzplan auf. Den anderen Gebietsvereinigungen wird dieses empfohlen. Der geschätzte jährliche Finanzbedarf und der jeweilige Deckungsvorschlag muss sich daraus ergeben. Der Finanzplan ist jährlich fortzuschreiben.
- 1.3.2. Der Finanzplan wird von den Schatzmeistern, im Bundesverband in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer der Bundespartei, entworfen und von den Vorständen beschlossen.
- 1.3.3. Der Schatzmeister der Bundespartei kann zur Abstimmung des Finanzplanes die Schatzmeister der Landesverbände zu einer Konferenz einberufen. Den Schatzmeistern der Landesverbände wird dies für die ihnen untergeordneten Gebietsvereinigungen empfohlen. Vorsitzender der Konferenz ist der Schatzmeister der Bundespartei bzw. die Schatzmeister der Landesverbände für ihre Konferenzen.

2. Finanzielle Mittel und Ausgaben

2.1. Grundsätze

- 2.1.1. Der Bundesverband und seine nachgeordneten Gebietsvereinigungen bringen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten finanziellen Mittel nur durch die in § 24 des Parteiengesetzes definierten Einnahmen auf.
- 2.1.2. Die der Partei zugeflossenen finanziellen Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke entsprechend der im Parteiengesetz definierten Ausgabearten verwendet werden.
- 2.1.3. Jede Art von Zahlung muss durch mindestens drei Mitglieder des Vorstandes autorisiert werden. Zwingend für die Autorisierung sind die/der Vorsitzende oder die/der Schatzmeister/in.

2.2. Zuwendungen von Mitgliedern

- 2.2.1. Zuwendungen von Mitgliedern sind Beiträge und Spenden
- 2.2.2. Mitgliedsbeiträge sind periodische entrichtete Geldleistungen die nach Satzungsrechtlichen Vorschriften erbracht werden.
- 2.2.3. Alle anderen Zuwendungen sind Spenden. Dazu gehören Sonderleistungen von Mandatsträgern, Sammlungen und Sachspenden.

2.3. Zuwendungen von Nichtmitgliedern

- 2.3.1. Zuwendungen an den Bundesverband oder an eine nachgeordnete Gebietsvereinigung sind Spenden.
- 2.3.2. Spenden können geleistet werden als:
 - 2.3.2.1. Geldspenden oder
 - 2.3.2.2. Sachspenden oder
 - 2.3.2.3. Leistungsspenden durch Verzicht auf die Erfüllung der Vergütung einer vertraglich erbrachten Leistung
- 2.3.3. Spenden die von Mitgliedern angenommen werden, sind von diesen unter namentlicher Nennung des Spenders unverzüglich an den/die Schatzmeister(in) der zuständigen Gebietsvereinigung weiterzuleiten.
- 2.3.4. Eine Spende, die mehreren Gebietsvereinigungen anteilig zufließen soll, kann in einer Summe angenommen werden und entsprechend dem Spenderwunsch innerparteilich verteilt werden.

2.4. Unzulässige Spenden

Spenden, die nach dem Parteiengesetz unzulässig sind, werden unverzüglich an den Bundesvorstand weitergeleitet, der diese dann nach Prüfung des Vorganges an das Präsidium des Deutschen Bundestages übergibt.

3. Beitragsordnung

3.1. Beiträge

- 3.1.1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet, die Zahlungspflicht ist untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden.
- 3.1.2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt:
 - 3.1.2.1. für Schüler, Studenten und Arbeitslose Euro 15.-
 - 3.1.2.2. für Auszubildende und Rentner Euro 30.-
 - 3.1.2.3. Arbeitnehmer, Angestellte, Selbständige und andere Euro 60.-
- 3.1.3. Mitglieder können im Zuge der Selbsteinschätzung im Aufnahmeantrag einen höheren als den unter 3.1.2.1 bis 3.1.2.3 aufgeführten Mitgliedsbeitrag angeben. Dieser höhere Mitgliedsbeitrag ist verbindlich und dient zur Berechnung von etwaigen Beitragsrückständen solange das Mitglied dem Schatzmeister gegenüber nicht eine neue Selbsteinschätzung mit einem neuen Betrag abgibt. Als Richtwert für den Mitgliedsbeitrag anhand der Selbsteinschätzung dient 0,5 % der monatlichen Bruttoeinkünfte. Die rückwirkende Senkung ist unzulässig.
 - 3.1.3.1. Mittellose Mitglieder können auf formlosen Antrag und Nachweis Beitragsfrei gestellt werden.
- 3.1.4. Der Mitgliedsbeitrag wird im Voraus entrichtet, wahlweise jährlich oder halbjährliche Rate, bis zum 5. des Fälligkeitsmonats.
- 3.1.5. Der Mitgliedsbeitrag ist unaufgefordert nach Möglichkeit bargeldlos per Überweisung oder Dauerauftrag auf das zentrale Bundeskonto zu überweisen. Der Entrichtungszeitraum muss angegeben werden.
- 3.1.6. Der Schatzmeister hat die Mitglieder in geeigneter Weise aufzufordern die Art und Weise der Entrichtung zu beachten. Ist der Entrichtungszeitraum nicht angegeben hat der Schatzmeister dies beim Mitglied rück zu fragen.
- 3.1.7. Die Aufrechnung von Mitgliedsbeiträgen mit Forderungen an die Partei oder einer ihrer Gebietsvereinigungen ist nicht zulässig.

3.2. Erhebung der Beiträge

- 3.2.1. Der Bundesverband der Partei erhebt die Mitgliedsbeiträge der in ihm organisierten Mitglieder (Beitragshoheit).
- 3.2.2. Der Bundesvorstand kann die Beitragshoheit auf einzelne Gebietsvereinigungen übertragen und jederzeit wieder aufheben.
- 3.2.3. Mit der Übertragung der Beitragshoheit geht die Zuständigkeit nach § 3 Abs. 3.1 an den Vorstand der jeweiligen Gebietsvereinigung über, die Zuständigkeiten nach § 3 Abs. 3.1 ff 3.1.2 bis 3.1.5 auf den Schatzmeister der jeweiligen Gebietsvereinigung.

3.3. Verletzung der Beitragspflicht

- 3.3.1. Wenn das Mitglied gemäß seiner Mitgliederanmeldung darum gebeten hat, den entsprechenden Beitrag per Lastschrift-Einzugsverfahren seitens der Partei zu erheben und wird der Einzug zurückgewiesen, so werden dem Mitglied die entstehenden Kosten in der Höhe von EUR 15,00 für die Rückgabe incl. Gebühren auferlegt. Er hat diesen Betrag incl. des schuldigen Mitgliedsbeitrages umgehend zu überweisen.
- 3.3.2. Mitglieder die mit ihrer Beitragszahlung mehr als zwei Wochen in Verzug sind, sind vom Schatzmeister schriftlich, mit einer Zahlungsfrist von sieben Tagen anzumahnen. Die Mahnkosten in der Höhe von Euro 5,00 trägt das Mitglied und sind mit der ausstehenden Beitragszahlung zu begleichen.
 - 3.3.2.1. Sozialklausel – Sollte ein Mitglied unverschuldet und kurzfristig in eine Notlage geraten kann die unter 3.3.1 genannte Zahlungsfrist auf bis zu 12 Wochen verlängert werden. Einen formlosen Antrag mit Nachweis hierzu ist an den Schatzmeister zu senden der diesen dem Vorstand zur Entscheidung vorlegt. Die Sanktionen unter 3.3.2.1 bis 3.3.2.4 werden in diesem Fall ausgesetzt.
- 3.3.3. Bleibt das Mitglied trotz Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag schuldig, ist der zuständige Schatzmeister verpflichtet, dies dem zuständigen Vorstand bei der nächsten Vorstandssitzung schriftlich vorzulegen, dieser kann dann gegen das säumige Mitglied folgende Sanktionen veranlassen:
 - 3.3.3.1. Entziehung des Stimmrechts
 - 3.3.3.2. Entziehung des Rede- und Stimmrechts
 - 3.3.3.3. Ruhen der Parteiämter
 - 3.3.3.4. Ausschluss von Parteisitzungen

Finanz-/Beitragsordnung der Partei VBD – VEREINIGTE BÜRGER DEUTSCHLANDS

Die beschlossene Sanktion ist dem säumigen Mitglied schriftlich mitzuteilen und hat solange Bestand bis der ausstehende Mitgliedsbeitrag zuzüglich des Mahnbetrages beglichen wurde. In Wiederholungsfällen kann der zuständige Vorstand den Parteiausschluss beschließen.

3.4. Sonderbeiträge

- 3.4.1. Mandatsträger, Parlamentsabgeordnete, Mitglieder von Räten und Kreistagen in öffentlichen Körperschaften oder in gleichzuachtenden politischen Ämtern sollen außer ihren Mitgliedsbeiträgen einen freiwilligen zusätzlichen Sonderbeitrag entrichten.
- 3.4.2. Die Höhe des Sonderbeitrages beträgt vom Brutto:
 - 3.4.2.1. min. 10%
 - 3.4.2.2. bei Mitgliedern von Landtagen 18%
 - 3.4.2.3. bei Mitgliedern des Bundestages 20%
 - 3.4.2.4. bei Mitgliedern des EU Parlamentes 25%

Die Sonderbeiträge sind auf ein gesondertes Konto zu überweisen und werden ausschließlich für gemeinnützige und soziale Zwecke eingesetzt.

3.5. Satzungsgemäße Zuschüsse

- 3.5.1. Der Bundesvorstand ist verpflichtet, satzungsgemäße Zuschüsse an die Gebietsvereinigung ohne Beitragshoheit abzuführen oder die Abführung zu veranlassen.
- 3.5.2. Gebietsvorstände, denen vom Bundesvorstand die Beitragshoheit übertragen wurde, haben die satzungsgemäßen Zuschüsse, die vom Bundesparteitag beschlossen wurden, oder bei kurzfristigen Änderungen durch den Bundesvorstand, abzuführen.

3.6. Umlagen

- 3.6.1. Der Bundesvorstand kann zur Vermeidung finanzieller Notlagen und zur Finanzierung von Wahlkämpfen oder zur Bewältigung außergewöhnlicher politischer Maßnahmen eine Sonderumlage, zusätzlich zu den Mitgliedsbeiträgen, erheben.
- 3.6.2. Umlagen sind Spenden der Mitglieder.

3.7. Geld-, Sach- und Leistungsspenden

- 3.7.1. Der Bundesverband und seine Gebietsvereinigungen sind berechtigt, Geld-, Sach- und Leistungsspenden anzunehmen.
- 3.7.2. Spenden, die von Vorstandsmitgliedern oder Mitgliedern angenommen werden, sind unverzüglich mit namentlicher Nennung und der postalischen Adresse des Spenders an den Schatzmeister zu übergeben.

3.8. Aufwandsspenden

- 3.8.1. Für die Annahme von Aufwandsspenden sind der Bundesverband und die Gebietsvereinigungen mit Beitragshoheit zuständig.
 - 3.8.1.1. Aufwandsspenden sind der Verzicht auf Erstattung von Kosten und Ausgaben von Mandatsträgern oder beauftragten Mitglieder
- 3.8.2. Der Schatzmeister wird von seinem Vorstand der jeweiligen Gebietsvereinigung ermächtigt Die Erstattungsanträge zu bearbeiten und diese zu entscheiden. Der Geschäftsführer, wenn nicht vorhanden ein durch den Vorstand ermächtigtes Vorstandsmitglied, entscheidet über Anträge des Schatzmeisters.
- 3.8.3. Amtsträger oder beauftragte Mitglieder reichen ihre Anträge bei dem jeweils zuständigen Schatzmeister ein und dieser leitet die Anträge mit seinem Prüfvermerk an den Bundesvorstand weiter.
- 3.8.4. Der Erstattungsbetrag wird nach der Feststellung durch den Bundesverband in der Buchhaltung der Gebietsvereinigung gebucht die den Antrag eingereicht hat.
- 3.8.5. Verzichtet der Antragsteller nicht auf die Erstattung, zahlt die Gebietsvereinigung für die dieser tätig war oder deren Auftrag erhalten hat, aus.

4. Buchführung und Rechnungswesen

4.1. Buchführung

- 4.1.1. Jede Gebietsvereinigung die über Einnahmen und Ausnahmen verfügt ist verpflichtet nach den Vorschriften des Parteiengesetzes und parteiinterner Richtlinien Buch zu führen. Die Buchführung obliegt dem Vorstand.
- 4.1.2. In Gebietsvereinigungen mit Beitragshoheit sind die Schatzmeister verpflichtet ein Beitragsbuch oder eine Beitragskartei zu führen.
- 4.1.3. Für Gebietsvereinigungen ohne Beitragshoheit erfasst die übergeordnete Gebietsvereinigung die Einnahmen und Ausgaben, wenn eine eigene Buchführung nicht gerechtfertigt ist.

4.2. Rechenschaftsbericht

- 4.2.1. Gebietsvereinigungen die der Buchführungspflicht unterliegen, haben einen jährlichen Rechenschaftsbericht nach den Vorschriften des Parteiengesetzes und nach parteiinternen Richtlinien zu erstellen und diesen bis spätestens zum 15. Februar des Folgejahres an den Geschäftsführer des Bundesverbandes zu übergeben.

- 4.2.2. Der Bundesvorstand ist berechtigt, Zahlungen an Gebietsvereinigungen die ihren Rechenschaftsbericht nicht termingerecht vorlegen, zu sperren.
- 4.2.3. Kommt eine Gebietsvereinigung ihrer Pflicht zur Erstellung des Rechenschaftsberichts nicht nach oder kann dieser aus anderen Gründen nicht nachkommen, ist die nächsthöhere Rechenschaftspflichtige Gebietsvereinigung berechtigt und verpflichtet diesen durch einen Beauftragten kostenpflichtig erstellen zu lassen.

4.3. Quittungen

- 4.3.1. Mitglieder und Nichtmitglieder haben Anspruch auf Erteilung einer Quittung für ihre Spenden an die Partei.
- 4.3.2. Steuerwirksame Quittungen dürfen nur vom Bundesvorstand oder vom Bundesvorstand autorisierte Personen ausgestellt werden.
- 4.3.3. Die buchführungspflichtigen Gebietsvereinigungen stellen über ihre Schatzmeister Empfangsbestätigungen für Spenden nach § 3 Abs. 3.7 aus.
- 4.3.4. Empfangsbestätigungen für Spenden nach § 3 Abs. 3.8 dürfen ausschließlich vom Bundesvorstand oder vom Bundesvorstand autorisierte Personen ausgestellt werden.
- 4.3.5. Mitgliedsbeiträge werden nach dem tatsächlichen Zufluss im Rechnungsjahr listenmäßig erfasst. Gebietsvereinigungen mit Beitragshoheit reichen ihre Listen rechtzeitig mit Ablauf des Geschäftsjahres beim Bundesschatzmeister ein.

4.4. Prüfwesen

- 4.4.1. Die buchführungspflichtigen Gebietsvereinigungen sind verpflichtet Rechnungsprüfer zu wählen und diese die Buchführung Parteiintern vor den Parteitagen prüfen zu lassen. Über diese Buchprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen die auf den Parteitagen zu verlesen ist.
- 4.4.2. Der Bundesvorstand hat das Recht, jederzeit ohne Angaben von Gründen durch beauftragte Revisoren, die nicht der zu prüfenden buchführungspflichtigen Gebietsvereinigung angehören, die Buchführung prüfen zu lassen.

5. Allgemeine Bestimmungen

5.1. Recht der Schatzmeister

- 5.1.1. Die Schatzmeister sind berechtigt, außerplanmäßige Ausgaben oder solche die durch die Einnahmen nicht gedeckt sind, zu widersprechen. Die Ablehnung bewirkt, dass diese Ausgaben nicht getätigt werden dürfen.
- 5.1.2. Der Vorstand kann den Widerspruch des Schatzmeisters mit zwei Drittel Mehrheit ablehnen und den Schatzmeister von der Verantwortung für diese Ausgabe entbinden.

5.2. Rechte des Bundesschatzmeisters

- 5.2.1. Der Bundesschatzmeister ist berechtigt, zur Vereinheitlichung des Rechnungswesens mit den untergeordneten Gebietsvereinigungen an diese verbindliche Anweisungen und Richtlinien herauszugeben.
- 5.2.2. Diese Anweisungen und Richtlinien sind mit dem Bundesgeschäftsführer abzustimmen.

5.3. Schadenersatz

- 5.3.1. Erfüllt eine Gebietsvereinigung die Vorschriften des Parteiengesetzes oder dieser Ordnung nicht, so hat diese Gebietsvereinigung der Partei den entstandenen Schaden auszugleichen.
- 5.3.2. Jede Gebietsvereinigung haftet für den Schaden ihrer Organe.

5.4. Rechtsnatur

- 5.4.1. Diese Finanz- und Beitragsordnung ist Bestandteil der Parteisatzung. Sie ist unmittelbar wirkendes Satzungsrecht für alle Gebietsvereinigungen.
- 5.4.2. Die Gebietsvereinigungen können sich im Rahmen dieser Finanz und Beitragsordnung eine eigene Finanz- und Beitragsordnung geben. Diese kann auf die Finanz- und Beitragsordnung der Bundespartei verweisen oder mit ihr übereinstimmen.
- 5.4.3. Die Finanz- und Beitragsordnung der Bundespartei steht über denen der Gebietsvereinigungen.

5.5. Inkrafttreten

Diese Finanz- und Beitragsordnung tritt mit ihrer Annahme durch die konstituierende Mitgliederversammlung am 20.10.2008 sofort in Kraft.

Schiedsgerichtsordnung der Partei VBD - VEREINIGTEN BÜRGER DEUTSCHLANDS

§ 1 Schiedsgerichte

§ 2 Schiedsverfahren

§ 3 Schlussbestimmungen

1. Schiedsgerichte

1.1. Grundlagen

Die Schiedsgerichte der Partei VBD sind Schiedsgerichte im Sinne des Parteiengesetzes. Sie nehmen die ihnen durch das Parteiengesetz sowie durch die Satzungen und zugehörigen Ordnungen der Partei und ihrer Gebietsverbände übertragenen Aufgaben wahr.

1.2. Schiedsgerichte

Schiedsgerichte sind:

- 1.2.1. Die Landesschiedsgerichte
- 1.2.2. Das Bundesschiedsgericht

1.3. Schiedsrichter

- 1.3.1. Die Schiedsrichter des Bundesschiedsgerichts werden vom Bundesparteitag und die Schiedsrichter der Landesschiedsgerichte von den Landesparteitagen gewählt. Sie müssen Mitglieder der VBD sein. Die Mitglieder der Schiedsgerichte sind unabhängig und an keine Weisungen gebunden.
- 1.3.2. Die Mitglieder der Schiedsgerichte dürfen nicht Mitglied eines Vorstands der Partei oder eines Gebietsverbandes sein, in einem Angestelltenverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte oder Aufwandsentschädigungen beziehen.
- 1.3.3. Mit der Annahme ihres Amtes verpflichten sich die Mitglieder der Schiedsgerichte alle Vorgänge, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden, vertraulich zu behandeln.
- 1.3.4. Die Amtszeit der Mitglieder der Schiedsgerichte beträgt maximal vier Jahre. Sie beginnt mit der Wahl. Ergänzungswahlen gelten nur für den Rest der Amtszeit.
- 1.3.5. Für die Ausschließung eines Schiedsrichters von der Ausübung seines Amtes und die Ablehnung eines Schiedsrichters wegen Besorgnis der Befangenheit gilt die Zivilprozessordnung.

1.4. Besetzung der Schiedsgerichte

- 1.4.1. Die Landesschiedsgerichte bestehen aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem Beisitzer. Sie werden vom Landesparteitag gewählt. Für den Beisitzer ist ein Stellvertreter zu wählen.
- 1.4.2. Das Bundesschiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und drei Beisitzern. Sie werden vom Bundesparteitag gewählt. Für die Beisitzer sind drei Stellvertreter zu wählen.

1.5. Geschäftsstellen

- 1.5.1. Geschäftsstelle des Landesschiedsgerichtes ist die Geschäftsstelle des Landesverbandes sowie beim Bundesschiedsgericht die Geschäftsstelle des Bundesverbandes. Den Vorsitzenden obliegt die Geschäftsleitung, im Falle ihrer Verhinderung deren Stellvertretern.
- 1.5.2. Die Geschäftsstellen haben die Akten der Schiedsgerichte nach rechtskräftiger Erledigung der Sache mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Von der Vernichtung der Akten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind in jedem Falle die Entscheidungen des Landes- und des Bundesschiedsgerichts auszunehmen. Diese sind zehn Jahre aufzubewahren. Die Geschäftsstellen stellen auf Anforderung den Protokollführer und sind für eine ordnungsgemäße Führung der Akten verantwortlich.
- 1.5.3. Alle Vorgänge, insbesondere Verhandlungen und Akten der Schiedsgerichte, sind vertraulich zu behandeln. Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende.

1.6. Zuständigkeiten

Die Landesschiedsgerichte sind zuständig für Entscheidungen über:

- 1.6.1. die Anfechtung von Wahlen zu Organen und durch Organe des Landesverbandes und seiner Gliederungen sowie von Wahlen zur Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen im Bereich des Landesverbandes,
- 1.6.2. Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Landesverbandes
- 1.6.3. Sonstige Streitigkeiten
 - 1.6.3.1. des Landesverbandes oder einer ihm angehörigen Gebietsvereinigung mit einzelnen Mitgliedern,

1.6.3.2. unter Mitgliedern des Landesverbandes sofern das Parteiinteresse berührt ist.

- 1.6.4. Streitigkeiten zwischen dem Landesverband und ihm angehörigen Gebietsverbänden oder zwischen Gebietsverbänden innerhalb des Landesverbandes,
- 1.6.5. sonstige Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung des Satzungsrechtes der Partei, die im Bereich des Landesverbandes entstehen.

Das Bundesschiedsgericht ist zuständig für Entscheidungen über:

- 1.7.1. Beschwerden gegen Entscheidungen der Landesschiedsgerichte, die Anfechtung von Wahlen zu Organen und durch Organe der Bundespartei, sowie von Wahlen zur Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen auf der Ebene der Bundespartei,
- 1.7.2. sonstige Streitigkeiten
 - 1.7.2.1. der Bundespartei mit einzelnen Mitgliedern,
 - 1.7.2.2. zwischen Mitgliedern verschiedener Landesverbände, soweit das Parteiinteresse berührt ist,
- 1.7.3. Streitigkeiten zwischen der Bundespartei und Gebietsverbänden, zwischen Landesverbänden sowie zwischen Gebietsverbänden, die nicht demselben Landesverband angehören.
- 1.7.4. Sonstige Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung des Satzungsrechtes der Partei, soweit nicht 1.6.5. Anwendung findet.

2. Schiedsverfahren

2.1. Antragsrecht

Antragsberechtigt sind:

- 2.1.1. In Verfahren über die Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen
 - 2.1.1.1. der Bundesvorstand,
 - 2.1.1.2. der Vorstand jener Gebietsvereinigung in dessen Bereich die Wahl stattgefunden hat,
 - 2.1.1.3. soweit die Anfechtung auf fehlende Beschlussfähigkeit gestützt wird, ein fünftel der stimmberechtigten Teilnehmer der Versammlung, die die angefochtene Wahl oder die Abstimmung über den angefochtenen Beschluss vollzogen hat,
 - 2.1.1.4. wer geltend macht, in einem satzungsmäßigen Recht auf die Wahl verletzt zu sein.
- 2.1.2. In Verfahren über Ordnungsmaßnahmen
 - 2.1.2.1. der Bundesvorstand
 - 2.1.2.2. jeder für das betroffenen Mitglied zuständige Vorstand einer Gebietsvereinigung
- 2.1.3. in allen übrigen Verfahren
 - 2.1.3.1. der Bundesvorstand
 - 2.1.3.2. der Vorstand jener Gebietsvereinigung, der in der Sache betroffen ist,
 - 2.1.3.3. jedes Parteimitglied, das in der Sache persönlich betroffen ist.

2.2. Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen

- 2.2.1. Die Anfechtung einer Wahl und von Parteitagsbeschlüssen ist nur binnen 14 Tagen nach Ablauf des Tages zulässig, an dem die Wahl oder Beschlussfassung stattgefunden hat. Die Anfechtung einer Wahl ist nur zulässig, sofern der behauptete Mangel geeignet war, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen.
- 2.2.2. Eine satzungsmäßige Befugnis von Organen bei Wahlverstößen die Wiederholung von Wahlen anzuordnen, bleibt unberührt.

2.3. Verfahrensbeteiligte

- 2.3.1. Verfahrensbeteiligte sind:
 - 2.3.1.1. Antragssteller
 - 2.3.1.2. Antragsgegner,
 - 2.3.1.3. Beigeladene, die dem Verfahren beigetreten sind
- 2.3.2. Das Schiedsgericht kann auf Antrag oder von Amtswegen Dritte beiladen, deren Interessen durch das Verfahren berührt werden. In allen Verfahren sind die übergeordneten Vorstände auf ihr Verlangen beizuladen.
- 2.3.3. Der Beiladungsbeschluss ist dem beigeladenen zuzustellen, den Verfahrensbeteiligten zu übermitteln. Der Beiladungsbeschluss ist unanfechtbar. Durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schiedsgericht wird der beigeladene Verfahrensbeteiligter.
- 2.3.4. jeder Verfahrensbeteiligte kann sich eines Beistandes oder eines Verfahrensbevollmächtigten bedienen. Die Bevollmächtigung muss dem Schiedsgericht schriftlich vorliegen.

Schiedsgerichtsordnung der Partei VBD - VEREINIGTEN BÜRGER DEUTSCHLANDS

2.4. Entscheidungen

- 2.4.1. Die Schiedsgerichte entscheiden mit Stimmenmehrheit. Ihre Beschlüsse sind schriftlich zu begründen, von dem Vorsitzenden zu unterschreiben und den Verfahrensbeteiligten zuzustellen. Dies gilt nicht für verfahrensleitende Entscheidungen, die in einer mündlichen Verhandlung verkündet werden.
- 2.4.2. Der Vorsitzende ist zum Erlass verfahrensleitender Anordnungen berechtigt und verpflichtet.

2.5. Verfahren

- 2.5.1. Anträge auf ein Schiedsgerichtsverfahren müssen schriftlich gestellt werden. Anträge, Schriftsätze und Stellungnahmen müssen in doppelter Ausfertigung eingereicht werden. Jeder Antrag ist zu begründen und mit Beweisangeboten zu versehen.
- 2.5.2. Die Geschäftsstelle legt den Antrag auf Einleitung eines Schiedsgerichtsverfahrens dem Vorsitzenden vor. Der Vorsitzende bestimmt, um welche Verfahrensart es sich handelt.
- 2.5.3. Nach Weisung des Vorsitzenden wird das Verfahren von der Geschäftsstelle durch Zustellung der Antragschrift eingeleitet.
- 2.5.4. Die Einlassungs- und die Ladungsfrist beträgt einen Monat. Sie können vom Vorsitzenden unter Berücksichtigung des Umfangs oder der Dringlichkeit des Falles abweichend festgesetzt werden.
- 2.5.5. Die Zustellung erfolgt durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein. Die Zustellung gilt auch dann als bewirkt, wenn die Annahme verweigert wird.
- 2.5.6. Weitere Schriftsätze der Verfahrensbeteiligten und weitere Benachrichtigungen werden den Verfahrensbeteiligten von der Geschäftsstelle postalisch übermittelt, sofern Zustellungen nicht erforderlich sind.
- 2.5.7. Nach Eingang der Stellungnahme oder Ablauf der Einlassungsfrist stellt der Vorsitzende die zu Entscheidung berufenen Mitglieder des Schiedsgerichts fest und bestimmt aus ihrem Kreis den Berichterstatter.
- 2.5.8. Die Ladung oder Mitteilung, dass schriftlich entschieden werden soll, ist postalisch zuzustellen. Dabei ist den Verfahrensbeteiligten die Besetzung des Schiedsgerichts mitzuteilen.

2.6. Rechtliches Gehör

Alle Verfahrensbeteiligten haben Anspruch auf rechtliches Gehör. Den Entscheidungen dürfen nur solche Feststellungen zugrunde gelegt werden, die allen Verfahrensbeteiligten bekannt sind und zu denen sie Stellung nehmen konnten.

2.7. Verfahrensentscheidungen

- 2.7.1. Durch begründeten Vorbescheid kann der Vorsitzende oder der beauftragte Berichterstatter entscheiden:
 - 2.7.1.1. über Anträge auf Ausschluss aus der Partei wegen unterlassener Beitragszahlung,
 - 2.7.1.2. über unzulässige oder offensichtlich unbegründete Anträge auf Einleitung eines Schiedsgerichts- oder Beschwerdeverfahrens,
 - 2.7.1.3. wenn ein Antragsgegner zum Antrag des Antragstellers nicht fristgerecht Stellung genommen hat.
- 2.7.2. Der durch den Vorbescheid beschwerte Verfahrensbeteiligte kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Vorbescheides mündliche Verhandlung beantragen. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der Vorbescheid als nicht ergangen; sonst wirkt er als rechtskräftige Entscheidung.
- 2.7.3. Das Schiedsgericht entscheidet nach mündlicher Verhandlung mit den Verfahrensbeteiligten und verkündet die Entscheidung mündlich.
- 2.7.4. Das Schiedsgericht kann auch in Abwesenheit der oder eines Verfahrensbeteiligten verhandeln und entscheiden. Die Verfahrensbeteiligten sind darauf in der Ladung hinzuweisen.
- 2.7.5. Mündliche Verhandlungen sind öffentlich für Parteimitglieder. Das Schiedsgericht kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn dies im Interesse der Partei oder eines Verfahrensbeteiligten geboten ist.
- 2.7.6. Zur mündlichen Verhandlung kann das Erscheinen eines oder mehrerer Verfahrensbeteiligter angeordnet werden.
- 2.7.7. Über die mündliche Verhandlung und jede Beweisaufnahme ist ein Protokoll anzufertigen. Es kann auf die Wiedergabe der wesentlichen Vorgänge der Verhandlung beschränkt werden. Angaben Verfahrensbeteiligter und Aussagen von Zeugen und Sachverständigen brauchen inhaltlich nicht protokolliert werden.
- 2.7.8. Mit Zustimmung der Verfahrensbeteiligten, die nur bei einer wesentlichen Änderung der Verfahrenslage widerruflich ist, kann

das Schiedsgericht ohne mündliche Verhandlung mit den Verfahrensbeteiligten beraten und entscheiden. Es bestimmt in diesem Fall einen Termin, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können. Eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ist unzulässig, wenn seit der Zustimmung der Verfahrensbeteiligten mehr als drei Monate vergangen sind.

- 2.7.9. Mit Zustimmung der zur Entscheidung berufenen Schiedsrichter kann das Schiedsgericht im Falle einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung auch schriftlich beraten.
- 2.7.10. Ist ohne mündliche Verhandlung entschieden worden oder wurde die Verkündung der Entscheidung nach einer mündlichen Verhandlung vertagt, wird die Verkündung durch die Zustellung des Beschlusses ersetzt.
- 2.7.11. Das Schiedsgericht kann anordnen, dass seine Entscheidung in geeigneter Form veröffentlicht wird.

2.8. Eilmaßnahmen

- 2.8.1. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand der Partei oder einer Gebietsvereinigung das betroffene Mitglied in Verfahren zur Enthebung von einem Parteiamt für die Dauer des Verfahrens von der Ausübung des Parteiamtes, in Verfahren über den Ausschluss aus der Partei von der Ausübung seiner Recht als Mitglied ausschließen.
- 2.8.2. Gegen einen solchen Beschluss kann der Betroffene beim Landesschiedsgericht Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung; dies kann auf Antrag hergestellt werden.
- 2.8.3. Die Entscheidung des Landesschiedsgerichts ist unanfechtbar. Fällt das zuständige Schiedsgericht nicht innerhalb von vier Monaten ab Anrufung eine Entscheidung in der Hauptsache, so verliert die Eilmaßnahme ihre Wirksamkeit.

2.9. Beschwerde

- 2.9.1. Gegen die Entscheidung des Landesschiedsgerichts ist die Beschwerde an das Bundesschiedsgericht zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung des Landesschiedsgerichts beim Bundesschiedsgericht einzulegen.
- 2.9.2. Die Beschwerdefrist beginnt nur zu laufen, wenn die Verfahrensbeteiligten über das Rechtsmittel, seine Form und Frist und das zuständige Gericht mit Angabe der Anschrift belehrt worden sind.
- 2.9.3. Macht der Betroffene von dem Recht der Anrufung der zuständigen Stellen und somit von dem Instanzenweg, u. a. durch Einlegung einer Beschwerde keinen Gebrauch oder versäumt der die Beschwerdefrist, so unterwirft er sich damit der Entscheidung mit der Folge, dass diese nicht gerichtlich angefochten werden kann.

3. Schlussbestimmungen

3.1. Kosten

- 3.1.1. Das Schiedsgerichtsverfahren ist grundsätzlich kostenfrei, in Ausnahmefällen trifft das Schiedsgericht eine Kostenentscheidung nach billigem Ermessen.
- 3.1.2. Das Schiedsgericht kann die Anberaumung eines Termins oder die Durchführung einer Beweisaufnahme von der Leistung von Kostenvorschüssen zur Deckung der notwendigen Auslagen abhängig machen.
- 3.1.3. Außergerichtliche Kosten und Auslagen der Verfahrensbeteiligten sind nicht erstattungsfähig. Das Schiedsgericht kann die Erstattung anordnen, wenn die besonderen Umstände des Falles oder die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Verfahrensbeteiligten es angebracht erscheinen lassen.
- 3.1.4. Die Mitglieder der Schiedsgerichte erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Ihre Auslagen, insbesondere ihre Reisekosten, werden ihnen von der Bundespartei bzw. dem Landesverband erstattet.

3.2. Ergänzende Vorschriften

Soweit diese Schiedsgerichtsordnung nichts anderes bestimmt, sollen die Zivilprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz entsprechend angewendet werden.

3.3. Inkrafttreten

Die Schiedsgerichtsordnung tritt mit ihrer Annahme durch die konstituierende Mitgliederversammlung am 20.10.2008 sofort in Kraft.

GRUNDSATZPROGRAMM der Vereinigte Bürger Deutschlands (VBD)

Allgemeine Bemerkungen

Die Vereinigte Bürger Deutschlands VBD möchte die Kräfte aller bürgerlichen Bewegungen, die basisdemokratisch arbeiten und das Grundgesetz achten, bündeln.

Die demokratischen Grundsätze der Bundesrepublik Deutschland werden von der VBD respektiert und offensiv vertreten.

Eine Abschaffung bestehender Institutionen des Staates ist nicht geplant.

Gewählten Vertretern der VBD, die in Parlamenten einen Sitz haben, ist es untersagt anderen (Erwerbs-)Tätigkeiten nach zu gehen, sofern ihre private Existenzgrundlage dadurch nicht gefährdet ist (selbständige Unternehmer).

Eine größtmöglich basisdemokratische Ausrichtung der VBD ist angestrebt; die Verflechtung von Politik und Wirtschaft ist nicht erwünscht. In Betrieben mit staatlicher Beteiligung sollten Vertreter der Politik unentgeltlich in Aufsichtführender Tätigkeit vertreten sein. Aufsichtsratsposten in anderen Betrieben sollten untersagt werden, so sie in irgendeiner Weise honoriert werden. Die Unabhängigkeit und Unkorumpierbarkeit der Politik muss gewährleistet sein.

Die VBD bekennt sich zur EU, NATO und anderen Bündnissen, denen die Bundesrepublik Deutschland angehört. Desweiteren bekennt sich die VBD zum rechtsstaatlichen Wesen der Bundesrepublik Deutschland.

Ziele

1. Steuergesetzgebung

Straffung der Steuergesetzgebung im Sinne gleitender Systeme.

Der Eingangssteuersatz beginnt bei 5% des Bruttoeinkommens.

Der Höchststeuersatz endet bei 47,5% des Bruttoeinkommens.
(Vorbehaltlich einer Machbarkeitsanalyse)

Grundsätzlich wird jedes Einkommen besteuert.

AUSNAHME:

Einkommen unter 1000 Euro Brutto werden von 500 Euro bis 1000 Euro pauschal mit 2% besteuert.

Von 1 Euro bis 500 Euro entfallen Steuern und Abgaben.

(Zurzeit stehen die Anfangs - und Endparameter bereits Fest; Die gleitenden Steuersätze von unteren und mittleren Einkommen sollen gesenkt werden, die der gehobenen und höheren Einkommen sollen angehoben werden. Dies nach wissenschaftlicher Berechnung der verschiedenen Möglichkeiten Des weiteren werden die Möglichkeiten eines allgemeinen Bürgergeldes geprüft.) Kalkulierte Verluste werden steuerlich nicht mehr berücksichtigt. Gewinn und Verlust bei Spekulationsgeschäften werden nicht mehr gegen gerechnet. Es ist das Ziel eine allgemeine Steuergerechtigkeit herbei zu führen, die es den Bürgern ermöglicht wieder in einem übersichtlichen System welches fair ist, leben zu können.

Es wird kein Unterschied zwischen gewerblichen und abhängig erwirtschafteten Einnahmen gemacht. Ausnahmeregelungen entfallen.

Eine Progression im herkömmlichen Sinn wird es nicht mehr geben. Stattdessen steigert sich der Steuerprozentsatz proportional zum erwirtschafteten Einkommen. Der Steuersatz der gehobenen und höheren Einkommen ab einer Grenze von ca. 4500 € unterliegt einer moderaten Progression, die Leistung aber nicht bestrafen soll, sondern den wirtschaftlichen Vorteil anderen Gehalts und Lohngruppen der unteren und kleinsten Einkommen gegenüber auszugleichen helfen soll. (Siehe auch Steuer und Abgabenbefreiung bei Einkommen unter 1000 €)

Die Regierung ist verpflichtet mit dem Geld (Volksvermögen), welches ihr zur Verfügung steht, wirtschaftlich umzugehen. Das heißt im Einzelnen, dass die Ausgaben die Einnahmen in keinem Fall überschreiten dürfen. Sollte dies der Fall sein, tritt Absatz 4 in Kraft (Haftbarmachung). Dann ist angedacht höchststrichterlich prüfen zu lassen, ob im Einzelfall neue Schulden im Sinne des Volkes vertretbar sind. Erst nach richterlicher Entscheidung darf gehandelt werden.

Das Schwarzbuch des Bundes deutscher Steuerzahler gilt als Maßstab für die willkürliche Verschwendung deutscher Steuergelder.

Bei willkürlicher Verschwendung der Steuergelder, die gerichtlich nachgewiesen sein muss, werden die geltenden Gesetze auch auf gewählte Politiker angewandt, so auch angewandt auf Mitglieder der Regierung oder des Regierungsapparates. Wer das Zeichnungsrecht besitzt, hat auch die Verantwortung. Das kann im Einzelfall auch Haftstrafe bedeuten. (siehe Absatz 4)

Es gibt keine Ausnahmen.

Der Staat ist verpflichtet seine Schulden in größtmöglicher Höhe zurück zu führen. Sollte dies nicht der Fall sein tritt Absatz 4 in Kraft.

2. Subventionspolitik

Abschaffung jeglicher Subventionen, die Industrie und Wirtschaft wirtschaftliche Hilfestellung geben, die den Wettbewerb verzerren könnten.

Mittelstandsförderung reduziert sich auf ausbildende Betriebe (und Betriebe), die dauerhaft Arbeitsplätze schaffen.

Subventionen der Familie werden stattdessen ausgebaut. Familien mit zwei oder mehr Kindern werden besonders gefördert. Dies dient als Anreiz mehr als ein Kind zu bekommen und dem Schrumpfen der Bevölkerung entgegen zu wirken.

Bildungsförderung beginnt schon im Kindergartenalter.

Es ist angestrebt die Bildung des Nachwuchses kostenfrei zu stellen.

Dies gilt bis zum Abschluss eines Regelstudiums.

Stärkung der schulischen Ausbildung mit Ausrichtung auf das spätere Erwerbsleben.

Förderung von Immigranten nur bei gleichzeitiger Integration.

Auslandsprojekte werden nur gefördert, wenn Hilfe zur Selbsthilfe garantiert ist.

Förderung von dritte Welt Staaten nur unter der Voraussetzung, dass die Zahlungen nicht zu Staatseinnahmen werden, die unkontrollierbar an nicht wirklich Bedürftige ausgezahlt werden.

Überprüfung der Zahlungsgrößen an EU und NATO

3. Gesetzgebung

Straffung des Paragraphenschungels. Unnötige und sich widersprechende, sowie sich gegenseitig behindernde und aufhebende Gesetze werden gestrichen.

Die Aufgabe des Parlamentes soll zielgerichtet sein auf die Streichung überflüssiger Gesetze.

Neue Gesetze werden nur erlassen, wenn es die Situation zwingend erfordert. Die dann bestehenden Gesetze, (die nicht gestrichen werden müssen, sollen) müssen konsequent angewandt werden.

Einschränkungen der bürgerlichen Freiheiten sind (angestrebt) wieder rückgängig zu machen, so sich dafür Mehrheiten finden. (Grundgesetz)

4. Haftbarmachung

Jeder gewählte Politiker, soll für grob fahrlässige Verfehlungen und Versäumnisse haftbar gemacht werden. Das heißt Korruption und willkürliche, oder fahrlässige Verschwendung von Staatsgeldern werden grundsätzlich strafrechtlich verfolgt. Dies bedeutet im Einzelfall auch Haftstrafe. Der Amtsbonus entfällt.

5. Gesundheitspolitik

Kein Bundesbürger darf ohne Krankenversicherung leben müssen. Eine Grundversorgung für jeden Menschen in der Bundesrepublik Deutschland ist angestrebt. Dies beinhaltet die Vorsorge, Behandlung akuter Erkrankungen und die Wiederherstellung der Gesundheit, soweit dies möglich ist. Sollte eine tödliche Erkrankung vorliegen, muss gewährleistet werden, dass der erkrankte Mensch alle Förderung bekommt, um die Zeit, die bleibt weitestgehend schmerzfrei zu überstehen.

Jeder Mensch hat das Recht über sich selbst zu entscheiden. Kann er das nicht mehr, so soll der oder die Menschen, die er zu Zeiten benannt hat, darüber entscheiden können, was zu tun ist. Ist dies nicht mehr möglich, aus welchen Gründen auch immer, so haben die nächsten Angehörigen wie Ehepartner oder Kinder das Recht der Entscheidung. Sollte dies nicht möglich sein, muss der behandelnde Arzt des Vertrauens der letzten Jahre Entscheidungen fällen.

Die Tarife für die gesetzlichen Krankenkassen werden durch ein gleitendes System ermittelt, welches unmittelbar an das System der Steuererhebung anknüpft. Sollten über das Grundversorgungssystem hinaus weitere Versicherungen erwünscht sein, ist es möglich zu den bestehenden Versicherungen weitere Versicherungsmöglichkeiten zu erwerben. Die Tarife ermitteln die Versicherungen selbstständig.

Jeder hat das Recht seine Versicherung zu wechseln, sollte er /sie von einer anderen Versicherung ein günstigeres Angebot bekommen. Fristen zum Wechseln innerhalb von drei Wochen zum Monatsende.

6. Außenpolitik

Der deutsche Staat ist den UNO-Konventionen verpflichtet. Die Menschenrechte werden kompromisslos eingefordert. Wer die Menschenrechte nicht respektiert, der wird nicht gefördert, dem wird nicht auf staatlicher Ebene geholfen. Dies gilt für alle Staaten, die dies nicht respektieren wollen. Die Durchsetzung unserer Forderung soll im Rahmen verstärkter diplomatischer Bemühungen zum Erfolg geführt werden. Sanktionen auf Wirtschaftsebene fügen beiden Seiten erheblichen Schaden zu. Als Druckmittel sollen in wirtschaftlicher Hinsicht nur finanzielle Hilfestellungen gekürzt oder gestrichen werden dürfen. Der Handel bleibt davon jedoch unberührt.

Die Einhaltung der Menschenrechte ist der Maßstab an dem wir uns messen lassen wollen.

Wir sind für die Erhaltung, bzw. Wiederherstellung des Friedens unter den Völkern der Erde.

Ein Waffeneinsatz erfolgt nur, wenn wir direkt oder einer unserer Bündnispartner direkt angegriffen werden.

7. Innenpolitik

Die Bürger sollen frei in ihren Entscheidungen sein. Der Bürger ist im Sinne des Wortes mündig.

Wir wollen einen sicheren Staat, aber keinen Überwachungsstaat. Die Bundesrepublik Deutschland hat vielfältige Gesetze zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit. Dazu braucht es keine neuen Gesetze. Die Bestehenden müssen konsequent angewandt werden.

8. Demokratische Grundsätze

Das Volk bestimmt. Demokratie, basisdemokratisch soweit wie möglich.

Die gewählten Vertreter haben die Legitimation das politische Tagesgeschäft zu verrichten. Bei Entscheidungsfindungen, die weitreichend sind für den Bürger, haben die Vertreter der Bürger, die Verpflichtung in ihrem Wahlkreis den Bürger um seine Meinung zu befragen. Die Mehrheit entscheidet. Mit dem Ergebnis des Wahlkreises begibt sich der / die Abgeordnete in die jeweilige Fraktion und gibt das Ergebnis des Wahlkreises dort bekannt. Die Summe der Entscheidungen ist maßgeblich für die Abstimmung in der Fraktion. Sollte es zu einer Pattsituation kommen muss neuerlich abgestimmt werden. Das erfordert auch eine neuerliche Abstimmung mit den Wahlkreisen. Die Möglichkeiten von Abstimmungsverfahren auf elektronischem Wege werden bevorzugt. Es ermöglicht rasche und zuverlässige Abstimmungen, die kurzfristig durchführbar sind.

Der Abgeordnete ist nur seinen Wählern verpflichtet.

Abschließende Bemerkung

Dieses sind nur Eckdaten, welche erweitert werden können. Weniger sollten wir aber nicht in Betracht ziehen wollen. Es ist der Anfang eines Grundsatzprogramms, welches erweitert werden muss. Letztendlich aber auch eventuell gekürzt werden muss. Dieses Grundsatzpapier dient der Orientierung, der Richtungsgebung. Es ist eine erste Festsetzung der wichtigsten Dinge der VBD. Viele weitere wichtige Aspekte bleiben natürlich unbeantwortet.

Aber es ist ein Fundament, auf dem man aufbauen kann. Weitere Zusätze des Grundsatzprogrammes werden den Mitgliedern zur Abstimmung gereicht, die einfache Mehrheit der Mitglieder entscheidet. Der Vorstand beschließt den Mitgliederentscheid.